

2.5 Recht auf gesunde Umwelt: Für eine ökologische Weiterentwicklung der Grundrechte

Antragsteller*in: GRÜNE Schweiz

Text

322 Eine gesunde und saubere Umwelt ist grundlegend für die Wahrung menschlicher
323 Würde, Gleichheit und Freiheit. Laut der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
324 stehen weltweit ungefähr ein Viertel aller Todesfälle (rund 13,7 Millionen) im
325 Zusammenhang mit der Umwelt, zum Beispiel Luftverschmutzung oder Belastung durch
326 Chemikalien. Das Recht auf eine gesunde Umwelt wird – angesichts der
327 schwerwiegenden und umfassenden Angriffe von Unternehmen und Staaten auf die
328 Umwelt – weltweit immer häufiger in rechtlichen Verfahren geltend gemacht.

329 Inzwischen ist unbestritten, dass der Umweltschutz eine Grundvoraussetzung für
330 die Verwirklichung der Menschenrechte bildet. Die UNO-Vollversammlung hat im
331 Sommer 2022 das Recht auf eine saubere Umwelt als eigenständiges Menschenrecht
332 anerkannt. In der Schweiz ist das Recht auf eine gesunde Umwelt allerdings
333 bisher nur im Kanton Genf auf Verfassungsebene gewährleistet. Die
334 Bundesverfassung enthält kein solches Grundrecht.

335 Wir wollen in der Schweiz daher den Grundrechtekatalog weiterentwickeln als
336 angemessene Antwort auf die ökologischen Herausforderungen dieses Jahrhunderts.
337 Das Recht auf eine gesunde Umwelt muss zu einem einklagbaren Grundrecht aller
338 Menschen werden. Tiere dürfen rechtlich nicht länger als Sache behandelt werden,
339 auch ihnen gebühren bestimmte Grundrechte. Und die Natur soll mindestens
340 partiell den Status eines Rechtssubjekts erhalten.

341 **In der nächsten Legislatur wollen wir GRÜNE Folgendes erreichen:**

- 342 • Wir nehmen das **Grundrecht auf eine gesunde Umwelt** in die Bundesverfassung
343 auf. Die Natur wird mindestens teilweise zum Rechtssubjekt – und kann
344 somit klagen.
- 345 • Wir verankern **Grundrechte für Tiere**. Sie sollen Rechtspersonlichkeiten
346 werden und ein einklagbares Recht auf Würde, Leben und Bewegungsfreiheit
347 haben.
- 348 • Wir schaffen einen **Tatbestand des Ökozids**[1] im Strafrecht.
- 349 • Wir sorgen dafür, dass das **Prinzip der Wiedergutmachung für ökologische**
350 **Schäden** ins Privatrecht aufgenommen wird.
- 351 • Wir ergänzen das Umweltrecht mit dem Prinzip des **Verschlechterungsverbots**:
352 Regulierungen dürfen die Umwelt nur verbessern und keinen Rückschritt bei
353 Umweltschutz nach sich ziehen.
- 354 • Wir machen die **Klimaverträglichkeitsprüfung** zusätzlich zur
355 Umweltverträglichkeitsprüfung zur Pflicht bei grossen Bauvorhaben.

- 356 • Wir verbessern den **Tierschutz in der wissenschaftlichen Forschung**:
357 Tierversuche sollen so weit wie möglich ersetzt (replace), verringert
358 (reduce) und verbessert (refine) werden. Belastende Tierversuche an
359 Primaten werden weitgehend abgeschafft.

360 *Hast du einen Input zu diesem Thema, der nirgends so richtig hinpasst? Stelle*
361 *einen Änderungsantrag an dieser Stelle. Du kannst diesen Satz hier löschen und*
362 *stattdessen deinen Antrag hinschreiben.*

363 [1] Der Tatbestand des Ökozids wird als schwerwiegende Verletzung oder
364 Zerstörung der Umwelt verstanden, die geeignet ist, ganze Bevölkerungsgruppen zu
365 bedrohen.